

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Stefan Wirtz (AfD)

Nachfrage zu Drucksache 18/3487 zum Brandschutz in Windenergieanlagen

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 04.06.2019

In der Drucksache 18/3487 führt die Landesregierung bei der Beantwortung der Frage 1 aus, dass ihr keine Daten zur Ausstattung von Windenergieanlagen (WEA) mit Selbstlöschanlagen vorliegen. Weiterhin wird in der Anfrage auf die Ausführungen zum vorbeugenden Brandschutz im Niedersächsischen Windenergieerlass verwiesen. Unter Punkt 3.4.3.6 heißt es im Erlass: „In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) ist aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen - die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen - im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten. Soll dieser Abstand unterschritten werden, so muss die Windenergieanlage über eine automatische Löschanlage verfügen, die einen Vollbrand der Gondel wirksam verhindern kann.“

1. Wie und durch welche Behörde wird der Einbau von Selbstlöschanlagen kontrolliert?
2. Ab welchem Anteil Kiefer gilt im Fall von Waldflächen mit Mischbeständen der Abstand der 1,5 fachen Anlagenhöhe?
3. Mit welchen Kosten ist bei einer Installation einer Selbstlöschanlage des Typs CO₂-Feuerlöschanlage, Inertgaslöschanlage, Feinsprühlöschanlage und Sprühwasserlöschanlage zu rechnen (Kosten bitte je Löschanlagentyp angeben)?